



A-Post
Stadtrat
Marktgasse 58
9500 Wil 2

24. Juli 2012

Gemeinde Wil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Gestaltungsplan Grubenstrasse am Hofberg**

Der Überbauungsplan Gruben 1 vom 17. Februar 1983 wird - soweit das Areal noch nicht überbaut ist - aufgehoben. Neu ist vorgesehen, die besondere Bauweise mit einem Gestaltungsplan zu regeln. Das 4384 m² grosse Planungsgebiet liegt in der Wohnzone W1. Geplant sind in zwei hangparallel angeordneten Reihen insgesamt acht Einfamilienhäuser. Gemäss Art. 2 besV bezweckt der Gestaltungsplan die Realisierung einer architektonisch vorzüglichen, topografisch gut eingebetteten Gesamtbebauung und somit eine hohe Siedlungsqualität.

Der Erlass wurde vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen sind übernommen worden. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'100.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation